

Spezialbedingungen für das Upgrade Drohne (SBD)

Diese speziellen Bedingungen für Drohnen ergänzen deine Allgemeinen Bedingungen für den Getsafe Versicherungsvertrag (AVB) und die Allgemeinen Modulbedingungen für das Modul Privathaftpflicht.

1| Was ist versichert?

Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren durch den erlaubten und privaten, nicht kommerziellen Besitz und Gebrauch von ferngesteuerten Fluggeräten mit Motoren oder Treibsätzen (Drohnen, Flugzeuge, Hubschrauber) mit einem Maximalgewicht bis 5,0 kg.

Versichert ist außerdem die gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren durch den erlaubten und privaten, nicht kommerziellen Besitz und Gebrauch von ferngesteuerten Fluggeräten mit Motoren oder Treibsätzen (Drohnen, Flugzeuge, Hubschrauber) mit einem Maximalgewicht bis 5,0 kg bei gelegentlicher Nutzung durch Dritte in deinem Beisein.

2| Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind

- Schäden, Kosten für Strafverfahren und Ansprüche Dritter, die durch vorsätzliches Nichtbeachten (Tun oder Unterlassen) von gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen (z.B. Drohnenverordnung) entstehen.
- der Einsatz von ferngesteuerten Fluggeräten außerhalb der Sichtweite bzw. des direkten Sichtfeldes.
- Ersatz oder Reparatur der eigenen oder geliehenen Fluggeräte.
- die gewerbliche Nutzung sowie die Teilnahme an Wettbewerben.
- Flüge, die mithilfe einer Videobrille in Höhe von über 30m stattfinden.

3| Wie viel ist versichert?

Versichert sind Personen-, Sach- und Vermögensschäden in Höhe von 15 Millionen Euro. Im übrigen gilt der im Versicherungsschein genannte Selbstbehalt und die übrigen Bestimmungen in den Modulbedingungen Privathaftpflicht.

4| Wo gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz ist weltweit gültig. Innerhalb Europas gilt dies für einen unbegrenzten Zeitraum. Bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt außerhalb Europas jedoch nur bis zu einer Dauer von maximal fünf Jahren.

5| Was sind deine Pflichten (Obliegenheiten)?

Du bist zu erhöhter Achtsamkeit und Sorgfalt im Umgang mit Drohnen angehalten. Manöver - wenn auch spielerisch - die die Gesundheit anderer oder deren Hab und Gut gefährden, sind zu unterlassen. Im Übrigen musst du auf Einhaltung der in der Drohnen-Verordnung festgehaltenen Regeln achten. Dies sind insbesondere:

5.1 Ausweichpflicht

Ferngesteuerte Fluggeräte müssen bemannten Luftfahrzeugen sowie unbemannten Freiballons stets ausweichen.

5.2 Kennzeichnungspflicht

Ab einer Startmasse von mehr als 0,25 kg muss an der Drohne eine Plakette mit Namen und Adresse des Eigentümers oder ein Aluminium-Aufkleber mit Adressgravur angebracht werden.

Wichtig ist, dass die Kennzeichnung fest mit der Drohne verbunden ist und die Beschriftung dauerhaft sowie feuerfest ist.

5.3 Kenntnisnachweis

Um eine Drohne ab zwei Kilogramm Gewicht nutzen zu dürfen, müssen besondere Kenntnisse nachgewiesen werden. Für den Nachweis gibt es zwei Möglichkeiten:

- gültige Pilotenlizenz.
- Prüfungsbescheinigung durch eine vom

Luftfahrt-Bundesamt anerkannte Stelle (Mindestalter 16 Jahre); die Bescheinigung gilt für 5 Jahre.

5.4 Erlaubnispflicht

Für den Betrieb bei Nacht ist eine spezielle Erlaubnis der Landesluftfahrtbehörde erforderlich. Für Flüge, die über eine Höhe von 100 m hinausgehen, bedarf es der behördlichen Ausnahmeerlaubnis.

5.5 Verbote

Verboten ist:

- jegliche Behinderung oder Gefährdung des Luftraums.
- der Betrieb von Drohnen unter fünf Kilogramm außerhalb der Sichtweite.
- der Betrieb von Drohnen über Naturschutzgebieten.
- der Betrieb von Drohnen in Flughöhen über 100 Metern über Grund. Es sei denn, der Betrieb erfolgt auf einem Gelände, für das eine allgemeine Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen erteilt wurde.
- der Betrieb von Drohnen über und in einem seitlichen Abstand von 100 Metern von sensiblen Gebieten, wie
 - Kontrollzonen von Flugplätzen,
 - Verfassungsorgane der Bundes- oder Landesbehörde und Justizvollzugsanstalten,
 - Industrieanlagen,
 - Menschenansammlungen,
 - Wohngrundstücke,
 - Krankenhäusern,
 - Einsatzorte der Polizei und Rettungskräfte und
 - Bundesfernstraßen und Bahnanlagen.
- der Betrieb von Drohnen mit einem Gewicht von über 0,25 kg über Wohngrundstücken; unabhängig vom Gewicht ist dies auch verboten, wenn die Drohne in der Lage ist, optische, akustische oder Funksignale zu empfangen, zu übertragen oder aufzuzeichnen (Ausnahme: Der durch den Betrieb über dem jeweiligen Wohngrundstück in seinen Rechten Betroffenen stimmt dem Überflug ausdrücklich zu).
- der Betrieb von Fluggeräten zum Transport von Explosivstoffen und

pyrotechnischen Gegenständen.

- Verboten sind außerdem Flüge, die mithilfe einer Videobrille stattfinden, es sei denn:
 - die Drohne bleibt unterhalb einer maximalen Flughöhe von 30m und mindestens eine der folgenden beiden Bedingungen ist erfüllt:
 - Die Startmasse des Fluggeräts beträgt nicht mehr als 0,25 Kilogramm.
 - Der Steuerer (Pilot) wird von einem Spotter begleitet. Ein Spotter ist eine andere Person, die das Fluggerät ständig in Sichtweite hat, die den Luftraum beobachtet und die den Piloten unmittelbar auf auftretende Gefahren hinweisen kann.

6| Was gilt wenn ich meine Drohne privat verleihe?

Das Fluggerät darf nur von einer berechtigten Person gebraucht werden. Berechtig ist, wer das Fluggerät mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Du bist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fluggerät nicht von einem Unberechtigten gebraucht wird. Der Nutzer darf das Fluggerät nur unter Beachtung der übrigen Obliegenheiten in deinem Beisein benutzen. Du bist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fluggerät nur unter Beachtung der übrigen Obliegenheiten genutzt wird. Werden diese Obliegenheiten von dir oder anderen Nutzern verletzt, so gilt Ziff. A|9 Folgen von Obliegenheitsverletzungen aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Getsafe Versicherungsvertrag.

7| Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wird eine Obliegenheit unter Punkt 5 vorsätzlich verletzt, verlierst du deinen Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der deiner Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter Ziff. A|9 Folgen von Obliegenheitsverletzungen näher geregelt. Versicherungsvertrag unter Ziff. A|9 Folgen von Obliegenheitsverletzungen näher geregelt.